

## 6 Fachtierarzt für Epidemiologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

*Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*

### I Aufgabenbereich:

- 1 Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von Krankheiten, der Produktivität in der Tierhaltung sowie des Wohlergehens der Tiere in Populationen
- 2 Untersuchung von Faktoren, die die Gesundheit und Krankheit von Tieren und Populationen beeinflussen und Entwicklung von Maßnahmen zu deren Überwachung und Kontrolle

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

### III Weiterbildungsgang:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Epidemiologie  
4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für fachverwandte Gebietsbezeichnungen können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:  
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

### IV Wissensstoff:

- 1 Grundlagen der Epidemiologie
- 2 Allgemeine Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen sowie spezielle Aspekte hinsichtlich der Tierseuchen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes
- 3 Kenntnisse in Mikrobiologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
- 4 Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen
- 5 Planung und Durchführung epidemiologischer Studien
- 6 Implementierung von Systemen der Krankheitsüberwachung (Monitoring, Surveillance)

- 7 Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
- 8 Prinzipien der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB)
- 9 Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung epidemiologischer Daten
- 10 Biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der analytischen Epidemiologie
- 11 Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und -dokumentation
- 12 Grundlagen der Bewertung ökonomischer Folgen von Erkrankungen einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse von Interventions- und Bekämpfungsmaßnahmen
- 13 Grundlagen der systematischen Risikoanalyse
- 14 Einschlägige Rechtsvorschriften

#### **V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Veterinärbehörden, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
- 3 Zugelassene staatliche, kommunale oder private Forschungsinstitute und Laboratorien
- 4 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

#### **VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Epidemiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.